MITTEILUNG MIETERWECHSEL

Verwaltungseinheit (WEG):_____

Eigentümer (Name, Adresse):_____

Bisheriger Mieter:

Name des bisherigen Mieters:_____

Auszugsdatum: _____

Wohnungsleerstand (sofern zutreffend):

Leerstand von: _____ bis: _____

Neuer Mieter (ab Einzug):

Name des neuen Mieters: _____

Einzugsdatum: _____

Kontaktdaten neuer Mieter:

Telefon: _____

E-Mail: _____

Briefkasten & Klingelschild:

Wohnungsnummer: _____

Neuer Mieter (gewünschte Beschriftung):

Klingelschild: _____

Briefkasten: _____

Briefkasten = Klingelschild? ☐ Ja ☐ Nein

☐ Es wurde der zuständige Wärmedienst mit einer kostenpflichtigen Zwischenablesung beauftragt.

☐ Selbstständige Ablesung der im nachfolgenden Punkt einzutragenden Zählerstände zur Ermittlung des Heizungs- und Wasserverbrauchs.

Zwischenablesung:

Zähler-Nr.:	Bezeichnung: (z.B. WMZ, KWZ, etc.)	Ablesung:

Hinweise Allgemein:

Die Heizungs- und Wasserablesung können Sie selbst vornehmen oder (kostenpflichtig) bei der Abrechnungsfirma in Auftrag geben. Bei Funkgeräten ist keine Ablesung erforderlich.

Bei vorübergehendem Wohnungsleerstand bitten wir Sie, den Briefkasten so zu verschließen, dass keine Post oder Werbung eingeworfen werden kann.

Achtung: Braune Klebebänder hinterlassen Klebereste, die kaum noch zu entfernen sind.

Die Wohnung, der Stromzähler, die Zählernummer, der Zählerstand sowie die künftige Adresse des Ausziehenden und des Einziehenden müssen dem Elektroversorgungsunternehmen selbst gemeldet werden.

Problematik Müll: Hier bitten wir um besondere Beachtung!

a) Bei gemeinschaftlich genutzten Müllbehältern bitten wir darum, Umzugsmüll nicht in die Restmülltonnen zu werfen. Einziehende und ausziehende Bewohner werden gebeten, selbst für die Entsorgung zu sorgen.

b) Bei Objekten, in denen keine gemeinschaftlichen Müllbehälter zur Verfügung stehen, sind die Eigentümer dafür verantwortlich, die Problematik der Müllentsorgung mit dem Mieter zu besprechen.
Bei Veränderungen ist die Hausverwaltung zu informieren.

Verpflichtung für Vermieter und Mieter:

Wir bitten nach Auszug und nach Einzug das Treppenhaus zu überprüfen, wenn durch den Umzug Schäden entstanden sind, bitten wir um Meldung an die Hausverwaltung. Nach Auszug und nach Einzug ist das Treppenhaus jeweils feucht zu reinigen.

Hinweis Abrechnung:

Die Erstellung der Abrechnung kann erst zum Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen.

Endet das Mietverhältnis während der Abrechnungsperiode, hat die Mieterschaft keinen Anspruch auf eine sofortige Zwischenabrechnung, da der Vermieter bzw. die Hausverwaltung in der Regel erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres sämtliche angefallenen Kosten kennt.

Die Jahresabrechnung für Ihre Wohnung erhalten Sie, nachdem alle Kosten auf die einzelnen Wohnungen/Eigentümer umgelegt sind und die Belegprüfung durch den Beirat erfolgt ist.

Seit dem 1. November 2015 gilt bundesweit ein einheitliches Meldegesetz (BMG). Das Gesetz regelt die Art und Weise der Datenspeicherung und die Meldepflichten ebenso wie Melderegisterauskünfte, Ordnungswidrigkeiten und die Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen.

Wiedereingeführt wurde die Meldebestätigung durch den Wohnungsgeber, um Scheinanmeldungen zu verhindern. Mit der Wiedereinführung der Vermieterbescheinigung gilt eine Mitwirkungspflicht der Vermieter nach § 19 BMG.

Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Neuer Mieter:

Ort, Datum, Unterschrift_____

Eigentümer:

Ort, Datum, Unterschrift_____